

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Muldenhammer (Ehrungssatzung)

Der Gemeinderat Muldenhammer hat am 26.04.2017 auf der Grundlage der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) eine Ehrungssatzung beschlossen.

§ 1 Art der Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Muldenhammer ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde und ihrer Bürger besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.
- (2) Darüber hinaus ehrt die Gemeinde bedeutende Persönlichkeiten durch Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Muldenhammer.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Der Gemeinderat kann Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Gemeinde oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Muldenhammer verleihen. Sie müssen nicht Bürger der Gemeinde sein.
- (2) Die/der Ehrenbürger(in) erhält einen Ehrenbürgerbrief.

§ 3 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für Ehrungen nach dieser Satzung sind der Bürgermeister und die Gemeinderäte.
- (2) Über die Verleihung der Ehrungen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Verleihung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form durch den Bürgermeister verliehen.
- (2) Auch die Bekanntgabe über die Eintragung in das Ehrenbuch erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister.

§ 5 Allgemeines

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen der Gemeinde Muldenhammer zuteilwerden.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des/der Ehrenbürgers(in).

§ 6 Aberkennung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gemeinderates aberkannt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Ausgezeichnete ist in diesem Falle verpflichtet, den Ehrenbürgerbrief an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Muldenhammer, den 26.04.2017

Jürgen Mann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 1 SächsGemO gelten Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang als gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
6. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Frist nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.